



Zusätzliche Vereinbarungen zur Direktversicherung (GN225352_202201)

Die vorliegenden Vertragsbedingungen stehen im Einklang mit den arbeitsrechtlichen Vorgaben des BetrAVG für Direktversicherungen im Sinne des § 1b Abs. 2 BetrAVG. Deshalb gilt abweichend von den vorstehenden Bedingungen Folgendes:

Kündigung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(1) Eine Kündigung ist nur bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn möglich.

(2) Abweichend zum Paragraphen zur Kündigung in den Allgemeinen Bedingungen erfolgt in der Regel eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung. Sofern nach § 3 BetrAVG eine Abfindung unzulässig ist, kann der Versicherungsnehmer die Auszahlung des Rückkaufswertes an den Bezugsberechtigten nicht verlangen.

Behandlung von Direktversicherungsbeiträgen bei Wegfall der Lohnfortzahlung

(3) Der versicherungsvertraglich vorgesehene Beitrag zur Direktversicherung wird während der Dauer des Arbeitsverhältnisses solange gezahlt, wie Anspruch auf Entgelt besteht.

(4) In Zeiten, in denen kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht (z. B. Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub, langandauernde Krankheit usw.), entfällt für den Arbeitgeber die Verpflichtung zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge.

(5) Besteht bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersvorsorge das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt weiter, hat der Arbeitnehmer das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen (§ 1a Abs. 4 BetrAVG).

Behandlung der Direktversicherung bei Firmenaustritt

(6) Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Versicherung aufgelöst und besteht für den Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugrecht auf die Versicherungsleistungen aufgrund gesetzlicher Unverfallbarkeit bzw. vertraglicher Besserstellung, wird dem versicherten Arbeitnehmer die Versicherungsnehmereigenschaft mit allen Rechten und Pflichten (sogenanntes versicherungsvertragliches Verfahren) nach § 2 Abs. 2 BetrAVG oder § 2 Abs. 5b BetrAVG übertragen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplamäßigen Deckungskapitals weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig erhält der Arbeitnehmer das Recht zur Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen.

Behandlung von Direktversicherungen bei Zahlungsschwierigkeiten

(7) Soweit aufgrund vertragswidriger Nichtzahlung von Beiträgen des Versicherungsnehmers die zugesagten Leistungen der Versorgungszusage vermindert werden oder vollständig entfallen, kann sich eine arbeitsrechtliche Einstandspflicht aufgrund der gesetzlichen Subsidiärhaftung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG ergeben.

(8) Die Stundung von Beiträgen nach dem Paragraphen über die Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten in den Allgemeinen Bedingungen ist nach Ausscheiden der versicherten Person im Rahmen des § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 6 BetrAVG und der Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen möglich. Wird die Versicherung innerhalb der vereinbarten Stundung wieder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch einen Arbeitgeber fortgeführt, so endet die Stundung zu diesem Zeitpunkt. Bezuglich der weiteren Voraussetzungen gelten die Regelungen dieses Paragraphen in den Allgemeinen Bedingungen gleichermaßen.

Abtretungsverbot

(9) Es wird vereinbart, dass, abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugrechts an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte - auch in Form von anderen Bezugrechten - ausgeschlossen ist.

Flexible Abrupphase / Abrufzeitraum

(10) Ist eine flexible Abrupphase bzw. ein Abrufzeitraum vereinbart, so ist abweichend zur Tarifbedingung die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilauszahlungen ausgeschlossen.